WerkstattGeschichte 38, Klartext Verlag, Essen 2004, S. 77-89

■ Olaf Stieglitz/Christoph Thonfeld

Denunziation als Medium des kulturalistisch erweiterten Diktaturenvergleichs

Thüringen im Nationalsozialismus, unter sowjetischer Besatzung und in der frühen DDR

Die deutsche Geschichte des 20. Jahrhunderts bietet sich mit ihren vielfältigen Systemwechseln und Brüchen (aber auch Kontinuitäten) für eine vergleichende Betrachtung denunziatorischen Verhaltens geradezu an. So lautete eine zentrale Ausgangsthese des Forschungsprojekts »Denunziation in Deutschland, 1933–1955«, das unter der Leitung von Inge Marszolek an der Universität Bremen zwischen 1998 und 2001 einen chronologischen und regionalen Vergleich denunziatorischer Praktiken in Niedersachsen und Thüringen anstellte. Staatliche Regulierungen, justitielle Normen und gesellschaftliches Verhalten während des Nationalsozialismus, der Besatzungszeit sowie in den ersten Jahren nach den jeweiligen Staatsgründungen wurden dabei untersucht.[1] Einen wichtigen Bezug gaben die seit einigen Jahren wieder intensivierten Arbeiten zum Diktaturenvergleich ab, wobei dieser Rahmen allerdings durch die Mitberücksichtigung der Britischen Zone und der frühen Bundesrepublik bewusst ausgedehnt wurde. Doch der Blick auf Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen Nationalsozialismus, Sowjetischer Besatzungszone (SBZ) und DDR behielt einen großen Stellenwert; wesentliche Ergebnisse dieser Betrachtungen sollen im Folgenden kurz geschildert werden, wobei hier Erkenntnisse aus der untersuchten Region Thüringen zwischen 1933 und etwa 1953 angesprochen werden.

Methodisch orientierte sich das Projekt an einem Konzept von Interaktion zwischen Herrschaftsträgern in Staat, Politik und Gesellschaft, wie es in Anlehnung an Michel Foucaults dezentralen und relationalen Begriff von Macht insbesondere von Alf Lüdtke für die Alltagsgeschichte des NS-Regimes neu formuliert worden war. Herrschaft wird darin als komplexes System relationaler Beziehungen auf vertikaler wie horizontaler Ebene gesehen. Denunziation beschreibt eines der Kräftefelder dieses Systems, in denen Ordnungspotentiale aufscheinen und verhandelt werden, deren Aneignung und Gestaltung soziale Kontrolle implizieren.[2] Darüber hinaus waren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Projekts bemüht, die Ver-

1 Ergebnisse des Projekts sind zusammengefasst in: Inge Marszolek/Olaf Stieglitz, Denunziation im 20. Jahrhundert. Zwischen Komparatistik und Interdisziplinarität. Historical Social Research, Sonderheft 26–2/3, 2001. Die Autoren bedanken sich bei den Projektteilnehmern für Anregungen und Unterstützung. Vgl. auch die weiteren bislang aus dem Projektzusammenhang entstandenen Publikationen: Christoph Thonfeld, Sozialkontrolle und Eigensinn. Denunziation am Beispiel Thüringens 1933 bis 1949, Köln u.a. 2003 sowie Stephanie Abke, Sichtbare Zeichen unsichtbarer Kräfte. Denunziationsmuster und Denunziationsverhalten 1933–1948, Tübingen 2003.

2 Alf Lüdtke (Hg.), Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozial-anthropologische Studien, Göttingen 1991.

gleichsebenen über eine enge sozialgeschichtliche Komparatistik hinaus um Dimensionen von Erfahrung, Wahrnehmung, Handlungsmöglichkeiten, Sprache und symbolischen Repräsentationen zu erweitern, um dem Untersuchungsgegenstand Denunziation gerecht zu werden. Bevor wir im weiteren Verlauf unserer Darstellung auf die wichtigsten Befunde unserer Beschäftigung mit Denunziation in Thüringen eingehen, sind zu Beginn einige Anmerkungen zum historischen Vergleich erforderlich.

1. Denunziation als Gegenstand der historischen Komparatistik

Der Begriff Denunziation hat eine komplexe Begriffsgeschichte, er wurde zu verschiedenen Zeiten unterschiedlich benutzt, und seine Verwendung war in der Regel emotional aufgeladen und umkämpft.[3] Auf den ersten Blick wird dadurch eine Vergleichbarkeit der eigentlichen Handlungen erschwert. Bei genauerer Betrachtung jedoch ermöglichen die differenten Verwendungsweisen und Ausdeutungen des Begriffs erst einen Vergleich von Anzeigeverhalten in unterschiedlichen Gesellschaften zu unterschiedlichen Zeiten. Mit einer Ausweitung des Begriffs in Richtung »denunziatorischer Rede«, was jegliche Form diskursiver Vorbereitung, Verdichtung oder Verarbeitung entsprechenden Verhaltens umfasst, wird das Untersuchungsfeld unserer Ansicht nach sinnvoll erweitert, so dass ähnliche Handlungen trotz unterschiedlicher Begriffsverwendungen einem Vergleich zugeführt werden konnten.

Dies weist über den Rahmen des bislang erprobten Diktaturenvergleichs hinaus. Zwar arbeiten Günther Heydemann und Detlef Schmiechen-Ackermann in der Einleitung zu ihrem kürzlich publizierten Sammelband »Diktaturen in Deutschland – Vergleichsaspekte« den Vergleich von NS-Staat und DDR als eine spezielle Form des Diktaturenvergleichs heraus, »denn *erstens* handelt es sich um einen Vergleich *innerhalb einer Nation*, der *zweitens* noch zusätzlich eine *diachrone* Vergleichsperspektive einschließt, die *drittens* eine *asymmetrische Beziehungsgeschichte* konstituiert.«[4] Dabei orientieren sich die beiden Autoren indes an einem Modell, das in der strukturorientierten Sozialgeschichte Anwendung findet und zwischen einem ganzheitlichen, integralen Makrovergleich und einem sektoralen, partiellen Mikrovergleich als Optionen unterscheidet. Unserer Ansicht nach erschöpfen sich die Vergleichsmöglichkeiten damit jedoch keinesfalls. Gerade ein Fokus auf Handlungsweisen wie das Denunzieren kann helfen, diese binäre Opposition in einem Brückenschlag zu überwinden, weil er notwendig Aspekte sowohl aus der Makro- wie aus der Mikroebene integrieren muss, um der Vielschichtigkeit des Untersuchungsobjekts und seiner Abhängigkeit von Angebotsstrukturen einerseits und Motivgeflechten andererseits gerecht zu werden. Bedeutsam sind darüber hinaus die normativen Bezugspunkte des Diktaturenvergleichs – bürgerliche Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit –, da diese in die Bestimmung des eminent politisch und moralisch aufgeladenen Begriffs der Denunziation unmittelbar hineinspielen. Sowohl ein enger wie ein weiter Begriff von Denunziation muss in einem reflexiven Verständigungs- und Aushandlungsprozess zwischen staatlichen Behörden, politischen Institutionen, Justiz und verschiedenen Teilen der Gesellschaft begriffen werden, der sich auch kaum in die eindeutigen hierarchischen Kategorisierungen

3 Zur Begriffsgeschichte siehe Renate Blickle, Denunziation. Das Wort und sein historisch-semantisches Umfeld: Delation, Rüge, Anzeige, in: Michaela Hohkamp/Claudia Ulbrich (Hg.), Der Staatsbürger als Spitzel. Denunziation während des 18. und 19. Jahrhunderts aus europäischer Perspektive, Leipzig 2001, S. 25–59.

4 Günther Heydemann/Detlef Schmiechen-Ackermann, Zur Theorie und Methode vergleichender Diktaturforschung, in: Günther Heydemann/Heinrich Oberreuter (Hg.), Diktaturen in Deutschland – Vergleichsaspekte, Bonn 2003, S. 9–54, hier S. 31.

von Makro oder Mikro einfassen lässt. Das bedeutet zugleich, Denunziation brennglasartig in spezifischen Kontexten zu analysieren und als archimedischen Punkt für einen Vergleich der Funktionsweise gesellschaftlicher Machtbeziehungen zu verwenden. Beide Ebenen können und sollen nicht voneinander getrennt werden, da sie verschiedene Perspektiven auf denselben Untersuchungszusammenhang werfen. Die staatliche Verfasstheit und die politische Kultur eines Gemeinwesens prägen einerseits zeitgenössische Begriffsverständnisse, andererseits beeinflussen diese Begriffe wiederum unseren Blick auf die politischen und kulturellen Kontexte.

Grundsätzlich stellt sich die Schwierigkeit der Isolierung der Bezugssysteme. Es ist schwerlich möglich – jenseits der Kategorie staatlicher Verfasstheit und politischer Rahmenbedingungen – das ostdeutsche Gemeinwesen vor 1945 von dem nach Ende der NS-Herrschaft erkenntnisrelevant abzugrenzen, ohne allzu statische und damit künstliche Schnitte zu produzieren. Politische Zäsuren und der Wandel sozialer Dispositionen und Handlungslogiken bedingen sich zumeist nur zeitversetzt und auch dann nur unter dem Vorbehalt der Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen. Jegliche Befunde müssen daher mit der gesellschaftlichen Eindringtiefe des NS-Regimes bzw. der Besatzungs- und SED-Herrschaft kontextualisiert werden, um deren Wechselwirkung mit denunziatorischen Geschehnissen beschreiben zu können. Das zielt nicht nur auf die begrenzte ideologisch-politische Reichweite der Diktaturen ab, sondern auch auf ihre Wirkungsmächtigkeit für gesellschaftliche Prozesse und ihre Prägekraft für alltägliche Handlungs- und Wahrnehmungsmuster.

2. Denunziation als staatliches Herrschaftsinstrument

Das NS-Regime entwickelte – wie auch die Justiz – schnell ein ambivalentes Verhältnis zu Denunziationen und Denunzierenden.[5] Die schiere Menge der spontanen Meldungen aus der Bevölkerung traf sich keineswegs immer mit den Informationsbedürfnissen und den Herrschaftsstrategien von Partei- und Staatsführung,[6] wenn auch die Kooperationsbereitschaft früh und breit vorhanden war.[7] Während der zwölf Jahre nationalsozialistischer Herrschaft wurde zu keiner Zeit eine über den § 139 StGB (Bestimmung zur Anzeige von Kapitalverbrechen, Hochverrat etc.) hinausgehende Anzeigepflicht installiert. Das Bemühen des Sicherheitsdienstes der SS (SD), einen sog. Volksmeldedienst zu installieren, scheiterte 1939 an der Ablehnung der NS-Führung.[8] Dennoch gab es eine stark ausgeprägte Informationsnachfrage seitens des Regimes, da einerseits der Disziplinierungsanspruch gegenüber der Gesellschaft sehr extensiv interpretiert wurde und es andererseits keine unabhängige Presse oder Ähnliches gab, die über aktuelle Meinungsbildungsprozesse hätten informieren können. Nicht verändert hatte sich demgegenüber, auch in den internen wie öffentlichen Verlautbarungen von Exponenten des Staates, dass die Denunzierenden offiziell abgelehnt wurden.[9] Ebenso war den

5 Für den Staat betont dies Gisela Diewald-Kerkmann, Politische Denunziationen im NS-Regime. Die kleine Macht der Volksgenossen, in: Günter Jerouschek/Inge Marszolek/Hedwig Röckelein (Hg.), Denunziation. Historische, juristische und psychologische Aspekte, Tübingen 1997, S. 146–156, hier S. 153; für die Justiz vgl. Hinrich Rüping, Denunziation und Strafjustiz im Führerstaat, in: Ebd., S. 127–145, hier S. 138.

6 Vgl. z.B. Robert Gellately, The Gestapo and German Society. Enforcing Racial Policy 1933–1945, New York 1991, S. 35, 40.

7 Ebd., S. 137.

8 Vgl. dazu Bundesarchiv Berlin (BArchB), R 43 II, 1264 a, Bl. 110ff.

9 Vgl. Rüping, Denunziation und Strafjustiz, S. 138.

NS-Machthabern bewusst, dass jeglicher Informationsbedarf bei einem Überangebot sich als nicht mehr praktisch verwertbar oder als schädlich für die gesellschaftlichen Binnenbeziehungen erweisen konnte.[10] Diese widersprüchlichen Ausgangspositionen mussten integriert werden, wobei die justitiellen Normen und staatlichen Regulierungen zunächst einen weiten Rahmen schufen, der mit Durchführungsbestimmungen und durch die Strafverfolgungs- und Justizpraxis handhabbar gemacht wurde.

In der SBZ herrschte große Skepsis gegenüber freiwilliger Mitteilsamkeit der Bevölkerung zu staatlichen und politischen Autoritäten.[11] Das war zwar nicht grundsätzlich neu, denn auch NS-Größen hatten bereits im Frühjahr 1933 auf die Janusköpfigkeit informationeller Kooperation hingewiesen.[12] Es führte aber nach den Erfahrungen des NS-Systems nun zu anderen Konsequenzen. Im gesamten Untersuchungszeitraum war die Kommunikation zwischen Staat, Justiz und kooperationswilligen Teilen der Gesellschaft rege, der Umgang mit den Informationen sowie das Verhältnis zu den Informanten und Informantinnen jedoch außerordentlich komplex und von einer Reihe immanenter und externer Faktoren abhängig. Denunziation war im Nationalsozialismus eine bedeutende Dimension privater und öffentlicher Kommunikation geworden, die bleibende Spuren zwischen den einzelnen Menschen sowie im Umgang mit staatlichen und politischen Institutionen hinterließ.

Die Informationsbeschaffung beider Systeme umfasste jeweils eine Identität stiftende und eine ausgrenzende – im NS-Staat auch explizit vernichtende – Dimension. Dabei überwog in der SBZ zunächst das ausschließende, später das integrative Moment dieser Prozesse, während die Entwicklung im Nationalsozialismus umgekehrt war.[13] Die verschiedenen, nebeneinander existierenden Institutionen der Besatzungsverwaltung, der Geheimdienste und der neu aufgebauten Polizei und Verwaltung begegneten spontaner Informationsübermittlung aus der Bevölkerung mit prinzipielleren Vorbehalten als die entsprechenden NS-Behörden und produzierten untereinander mehr Zielkonflikte als diese. Die sowjetischen Stellen – und in zunehmendem Maß auch die SED selber – arbeiteten daran, Nachrichtenstrukturen zu etablieren, die zwar Denunziationen entgegennehmen, aber gleichzeitig ohne sie funktionsfähig sein sollten, um den Staat von Eigeninitiativen aus der Bevölkerung unabhängig zu machen. Sowjetische und deutsche Kommunisten erwiesen sich hierin als notorisch misstrauisch gegenüber der NS-regimekonformen Mehrheitsgesellschaft.

Die Volkskontrollausschüsse, die in enger Abstimmung mit der Sowjetischen Militäradministration (SMAD) als »Kontrollapparat gegen Schädlinge«[14] seit Herbst 1947 aufgebaut worden waren, waren ein erster Schritt auf diesem Weg. Sie hatten in ihren Anfängen noch vielfach mit unklaren Kompetenzen und weitgehend auf zwielichtigen Motiven beruhenden Informationen zu arbeiten. Propagandistisch wurden die Ausschüsse als »Ausdruck einer neuen

10 Vgl. z.B. Klaus-Michael Mallmann/Gerhard Paul, Herrschaft und Alltag. Ein Industrierevier im Dritten Reich, Bonn 1991, S. 230.

11 Vgl. z.B. das Protokoll der Justizkonferenz der Deutschen Zentralverwaltung für Justiz (DJV) am 11.3.1946, BArchB, DY 30/IV 2/ 13, 440, Bl. 11.

12 Erlass Hitlers an die Reichsstatthalter und den preußischen Ministerpräsidenten vom 31.5.1933, zitiert nach: Lothar Gruchmann, Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, München 1988, S. 835.

13 Auch der NS-Staat verstand sich anfangs als Erziehungsdiktatur. Vgl. z.B. die geheimen Richtlinien des Geheimen Staatspolizeiamts zur Schutzhaftpraxis vom 5.1.1934, BArchB, R 58, 264, Bl. 14ff.

14 Der Präsident der deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung am 1.11.1947, zitiert nach: Jan Foitzik, Sowjetische Militäradministration in Deutschland (SMAD) 1945–1949, Berlin 1999, S. 366.

Form der Demokratie und eine bedeutsame Ergänzung zu unseren parlamentarischen Einrichtungen«[15] gefeiert, wodurch gezielt verschleiert wurde, dass hier administrative Überwachungsstrukturen aufgebaut wurden. Mit der Einrichtung der Zentralen Kontrollkommission und der Landeskontrollkommissionen[16] im Mai 1948 wurde die nunmehr hauptsächlich ökonomisch orientierte systematische Datengewinnung institutionell und organisatorisch auf feste Beine gestellt, obwohl auch diese Behörden auf die Denunziationsbereitschaft ihrer Mitbürger angewiesen blieben.[17]

3. Denunziation und Parteiherrschaft

Die enge Verklammerung eines Staates mit der ideologischen, politischen und sozialen Hegemonie einer Partei setzte besondere denunziatorische Potentiale frei. Der weltanschauliche Konformitätsdruck wurde erhöht, abweichende politische Meinungen wurden kriminalisierbar und deviantes Sozialverhalten wurde staatlich sanktionierbar. In diesem Zusammenhang entwickelten sich die unteren Parteiebenen der NSDAP zur Anlaufstelle für Denunzierende, bei der Informationen umgeschlagen wurden.[18] Gleichzeitig wurden aber auch innerhalb der Partei selbst Mechanismen und Institutionen ausgebildet, die denunziatorischem Handeln entweder Vorschub leisteten oder sogar grundlegend darauf basierten.

Als weichere Form der breit angelegten Informationsabschöpfung, die auch für sensibles Personenwissen und ungesicherte Nachrichten aufnahmebereit war sowie Spielraum für private Interessenlagen bot, ist die sog. Politische Beurteilung anzusehen.[19] Sie war in erster Linie ein informelles Sanktionsinstrument, das im sozialen Bereich wirksam wurde. NSDAP-Funktionäre beurteilten darin das Verhältnis der untersuchten Personen zu Politik, Symbolen und Ritualen des Nationalsozialismus. »Das weit verbreitete Denunziantentum ist geradezu die Voraussetzung für die politischen Beurteilungen gewesen.«[20] Hier war ein unmittelbarer Nutzeffekt der gesellschaftlichen Mitteilsamkeit gegeben, der aber stets durch die Privatinteressen der Informanten und Informantinnen relativiert wurde.[21]

Durch die Parteigerichtsbarkeit wurde diese Form politisierter Sozialkontrolle innerhalb der NSDAP institutionalisiert.[22] Grundsätzlich lassen sich hier sehr ähnliche Handlungslogiken beobachten, die auch bei den Politischen Beurteilungen wirksam wurden. Interessant ist darüber hinaus, dass die Periodisierung der Schwerpunkte der Gerichtstätigkeit möglicher-

15 Der stellvertretende SED-Vorsitzende Max Fechner im Dezember 1947, zitiert nach: Ebd., S. 371.

16 Diese Behörden übernahmen nach der Gründung der Deutschen Wirtschaftskommission die Aufgaben der Volkskontrolle und stellten den systematischen Einstieg in die Planwirtschaft dar.

17 Petra Weber, Justiz und Diktatur. Justizverwaltung und politische Strafjustiz in Thüringen 1945-1961, München 2000, S. 250.

18 Detlef Schmiechen-Ackermann, Der Blockwart. Die unteren Parteifunktionäre im nationalsozialistischen Terror- und Überwachungsapparat, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 48 (2000) 4, S. 575–602, hier S. 593.

19 Vgl. hierzu Dieter Rebentisch, Die „politische Beurteilung" als Herrschaftsinstrument der NSDAP, in: Detlev Peukert/Jürgen Reulecke (Hg.), Die Reihen fast geschlossen. Beiträge zur Geschichte des Alltags unterm Nationalsozialismus, Wuppertal 1981, S. 107–128.

20 Ebd., S. 121.

21 Vgl. dazu das Rundschreiben von Reichsjustizminister Otto Georg Thierack an alle Gerichte und Staatsanwaltschaften vom Sommer 1943, Thüringisches Staatsarchiv (ThStA) Rudolstadt, Oberstaatsanwaltschaft beim Landgericht Gera 121, Bl. 14.

22 Vgl. hierzu Armin Nolzen, Parteigerichtsbarkeit und Parteiausschlüsse in der NSDAP 1921–1945, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 48 (2000) 11, S. 965–989.

weise Rückschlüsse auf gesamtgesellschaftliche Denunziationskonjunkturen zulässt, da es beim jeweils handelnden Personenkreis Überschneidungen gab. Das könnte bedeuten, dass in der NSDAP brennglasartig denunziationsrelevante Konflikte der NS-Gesellschaft jeweils zeit- und kontextspezifisch verdichtet wurden und unter diesem Gesichtspunkt auch gewinnbringend zu analysieren wären.

Waren in der Aufbauphase der Parteistrukturen hauptsächlich Formen ideologischer Abweichung sanktioniert worden, so verschob sich dies nach 1933 auf Verstöße gegen die rassistische und antisemitische Ausrichtung der Partei sowie auf so genannte »Schädigungen des Parteivermögens«, ein Hinweis auf verbreitete Korruptionserscheinungen. Nach der Kriegswende 1943 vollzog sich ein erneuter Wandel des Fokus; nunmehr führte die mangelnde Einsatzbereitschaft für und Identifikation mit der NSDAP die Prioritätenliste der Parteigerichtstätigkeit an. Da die Verfahren über die gesamte Zeit hin jedoch weniger als ein Prozent der Parteigenossen betrafen, muss auch die Reichweite des Sanktionsanspruchs bzw. dieser periodisierende Befund als solcher in seiner Aussagefähigkeit für Denunziationskonjunkturen relativiert werden.[23]

Parteikontrollen und politischen Beurteilungen kommt auch im Hinblick auf die SED eine bedeutende Funktion zu, wobei das wesentlich umfangreichere Quellenmaterial für die Jahre zwischen 1945 und 1955 auch weiter gehende Erkenntnisse zulässt. Dabei stellt sich vor allem die Frage nach der gesellschaftlichen Funktion einer Partei, die zu diesem Zeitpunkt hunderttausende neue Mitglieder aus den unterschiedlichsten Bereichen der Bevölkerung zu integrieren und in ihrem Sinne anzuleiten hatte. Die notwendige Kommunikation zwischen Partei und neuen Mitgliedern nahm existente Elemente schicht- und geschlechtsspezifischen denunziatorischen Verhaltens auf und verarbeitete sie, gleichzeitig aber produzierte sie neue denunziationsrelevante Kontexte und trug so Denunziationsenergien in die Gesellschaft hinein.

Bis Ende 1947 zählte die SED fast 1,8 Millionen Mitglieder, wovon nach Schätzungen Andreas Malychas zwei Drittel vor 1945 nicht in Arbeiterparteien organisiert waren.[24] In den Augen der Partei galt es, diese Vielzahl von neuen, ungeschulten Mitgliedern dauerhaft anzuleiten, zu kontrollieren, zu »erziehen«, wobei es vor allem das im stalinistischen Kommunismusbild konstitutive Konstrukt vom »inneren Feind« war, das den Antrieb hierfür abgab. Einen ersten Höhepunkt erreichten diese Maßnahmen mit der Überprüfung der Mitglieder und Kandidaten sowie beim Umtausch der Mitgliedsbücher und Kandidatenkarten vom 1. Januar bis 31. Juli 1950. Durch die breite regionale wie überregionale Quellenüberlieferung lässt sich zeigen, dass sich bei dieser Gelegenheit die zentral formulierten Richtlinien und Vorgaben der SED-Führung mit den Aktivitäten der mittleren und unteren Funktionäre »vor Ort« verbunden haben, von denen bereits ein immenses Maß an »Übersetzungsarbeit« gefordert war.

Im Rahmen dieser Überprüfung – und dies gilt grundsätzlich auch für die zeitlich späteren Verfahren vor Parteikontrollkommissionen – wurde jedem Mitglied reichlich Gelegenheit zu denunziatorischer Rede geboten. In den »Grundsätzlichen Gesichtspunkten für die Durchführung der Überprüfung« heißt es, dass eben auch das zu befragende Mitglied durch »freie, ungezwungene Antworten« wesentlich für die »kameradschaftliche« Atmosphäre der Aktion verantwortlich sei.[25] Diese Antworten sollten sich keineswegs einzig auf die gerade befragte

23 Vgl. ebd., S. 986.

24 Andreas Malycha, Die SED. Geschichte ihrer Stalinisierung, 1946–1953, S. 216, 491–508.

25 »Grundsätzliche Gesichtspunkte für die Durchführung der Überprüfung«, abgedruckt in: Angelika Klein, Richtlinien zur Parteiüberprüfung 1950/51, in: Beiträge zur Geschichte der Arbeiterbewegung 32 (1990) 6, S. 779–791, hier S. 782.

Person selbst beziehen, sondern umfassten bewusst auch deren berufliches, parteiliches und privates Umfeld, denn »[die] Überprüfung muß ..., um ein richtiges Bild über alle Mitglieder zu schaffen, klären, welche Mitglieder an solchen Erscheinungen [wie bspw. vermeintliche organisierte Hetze oder angebliche Korruption, Sabotage oder Spionage, die Verf.] beteiligt sind und in welchem Ausmaß«.[26] Das Angebot zur Denunziation war also formuliert.

Dieses Angebot war jedoch keineswegs eindeutig, wie die Umsetzungsversuche der Thüringer Genossen demonstrieren. Insgesamt hatte der Beschluss zur Überprüfung zu großer Unruhe, Besorgnis, Unverständnis und Skepsis in den Reihen der SED geführt. Man sprach von öffentlichen Gerichtsverhandlungen, Musterungen, der obligatorische Fragebogen sei letztlich ein Steckbrief.[27] Diese Stimmung sowie einige schwer zu interpretierende, weil nicht ganz widerspruchsfreie Sätze aus den Vorgaben brachten die für die lokale Durchführung der Überprüfung zuständigen kleinen und mittleren Funktionäre, die ja in dieser Rolle ebenfalls einer Kontrolle unterlagen, in arge Schwierigkeiten. So wurden in Landesleitungs- und Kreisleitungssitzungen Kommissionsmitglieder geschult und in Fragestrategien unterwiesen. »Man muß überall aufpassen. Das Parteibuch ist kein Freibrief für irgendwelche Handlungen. Natürlich wäre es ebenfalls falsch, jedem mit Mißtrauen und schiefem Vorbehalt zu begegnen. Mißtrauen schadet der Partei genauso wie blindes Vertrauen«, verkündete ein Mitglied der Landesleitung in Erfurt. Konfrontiert mit der Frage, wie dieser schmale Grat zwischen Kontrolle und Vertrauen während der Überprüfung konkret zu erfüllen sei, ergänzte er: »Jedes Mitglied muß wissen, ... du sprichst zur Partei und der Partei muß man alles sagen«.[28] Womit genau jenes häufig in den Gesprächsprotokollen zu registrierende und später immer wieder als sektiererisch kritisierte Verfahren vorgezeichnet wurde, welches sich durch offenen Druck und provozierende Fragen auszeichnete. Viele Betroffene reagierten aus Angst mit Denunziationen, andere, vor allem ehemalige Sozialdemokraten hohen Alters, verweigerten sich und warfen den Kommissionen ihre Parteibücher vor die Füße.

Insgesamt lässt sich sagen, dass die Gemengelage aus Angst, Unsicherheit und Pression im Zusammenhang mit der Mitgliederüberprüfung 1951 zu einem hohen Anteil denunziatorischen Verhaltens geführt hat. Das von der Parteispitze bereits latent vorformulierte Denunziationsgebot wurde auf mittlerer und unterer Ebene noch zugespitzt, weil es von den dortigen Kräften als die plausibelste Lösung zur Bewältigung der an sie gestellten Aufgabe begriffen wurde. Viele der einfachen Mitglieder konnten dem Druck zu diesem Zeitpunkt nicht ausweichen.

4. Denunziation und Justiz

Im Gefolge von Staats- und Parteiführung wurde auch die Justiz schnell initiativ, um die aus der Bevölkerung eingehenden Informationen nach vorgegebenen Kriterien zu filtern bzw. in die richtigen Kanäle zu lenken.[29] Man kann im Wesentlichen zwei Phasen gesetzgeberischer Tätigkeit abgrenzen, in denen das Regime sich bemühte, den Informationsfluss aus der Bevölkerung zu staatlichen Stellen gesetzlich zu verankern. In den Anfangsjahren der NS-Herrschaft waren es besonders die Heimtückeverordnung und das darauf basierende »Heimtücke-

26 Ebd., S. 783.
27 Malycha, SED, S. 437.
28 Landesleitungssitzung 12.12.1950, Thüringisches Hauptstaatsarchiv (ThHSTA) Weimar, BPA-SED Erfurt, Akte IV/L/2/1 – 014.
29 Bernward Dörner, »Heimtücke«. Das Gesetz als Waffe. Kontrolle, Abschreckung und Verfolgung in Deutschland 1933–1945, Paderborn 1998, S. 18.

gesetz«, das Beamtengesetz und die sog. Rassengesetze sowie die Verschärfung des § 164 StGB (falsche Anschuldigung), die eine denunziationsrelevante Dimension hatten. Diese wurde von den Verantwortlichen auch durchaus gesehen und bewusst, sei es in befördernder oder eindämmender Absicht, in die Planungen einbezogen.[30] Die andere Phase legislativer Regulierungsmaßnahmen des Mitteilungsverhaltens der Bevölkerung lässt sich am Ausbruch des Krieges festmachen.[31]

Das für die Justiz maßgebliche Begriffsverständnis resümierte im November 1944 der Reichsjustizminister: »Denunziant ist nach dem richtigen Sprachgebrauch nur derjenige, der eine falsche Anzeige, sei es wider besseres Wissen, sei es wenigstens fahrlässig oder leichtfertig, erhebt.«[32] Die Frage von Denunziation und Anzeige sollte von der NS-Justiz also nicht entlang moralischer Kategorien entschieden werden, sondern anhand der Gegenüberstellung wahrer und falscher Aussagen. Die Pole wahr oder falsch wurden wiederum von verschiedenen Parametern gekennzeichnet. Die Anzeige musste entweder in Erfüllung einer Rechtspflicht, also zur Anzeige von Hochverrat oder Kapitalverbrechen etc., ergangen sein, oder unter Berufung auf die völkische Treupflicht [sic!], die die Meldung nicht unmittelbar die Gemeinschaft gefährdender Handlungen, die jedoch als Straftaten definiert waren, verlangte.

Während der sowjetischen Besatzungszeit wurde anhand von Stellungnahmen und Urteilen in der juristischen Fachpresse die Grenze zwischen legitimer Anzeige und Denunziation neu verhandelt.[33] Zunächst wurde vom Oberlandesgericht Dresden die offensive Teilnahme der Bevölkerung an der Entnazifizierung gefordert,[34] wobei die Ermutigung zur Anzeige einen höheren Stellenwert erhielt als der Schutz der Betroffenen vor falschen Anschuldigungen.[35] Der dadurch geschaffene weite Bezugsrahmen für denunziatorische Kommunikation erbrachte jedoch keine massenhafte Kooperation bei der gerichtlichen Aufarbeitung des Nationalsozialismus.[36] So beklagte im Herbst 1947 die Entnazifizierungskommission Weimar in ihrem bilanzierenden Tätigkeitsbericht: »Besonders in den kleinen Gemeinden, wo Verwandtschaft und Rücksichtnahme auf Bekannte eine große Rolle spielt, wurde den Faschisten meistens eine Unbedenklichkeitserklärung gegeben.«[37] Gleichzeitig sollten im Laufe des Jahres 1947 parallel zu Erlass und Anwendung des SMAD-Befehls 201[38] durch alliierte Strafnormen die öffentliche Rede kodifiziert und politische Kritik inkriminierbar gemacht werden. Obwohl dies zunächst nur als staatliches Postulat formuliert war, wurde es von der Justiz – wenn auch widersprüchlich – sukzessiv angeeignet. Eine Untersuchung der überlieferten Quellenbestände bei der Behörde für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der (ehema-

30 Vgl. Rüping, Denunziation und Strafjustiz, S. 138.
31 Vgl. Gellately, Gestapo and German Society, S. 155.
32 Richterbriefe – Mitteilungen des Reichsministers der Justiz, 1. November 1944, zitiert nach: Heinz Boberach, Richterbriefe, Boppard 1975, S. 375.
33 Vgl. hierzu die Zeitschriften »Neue Justiz« und »Juristische Rundschau« der Jahrgänge 1947–1949.
34 Vgl. Christian Meyer-Seitz, Die Verfolgung von NS-Straftaten in der Sowjetischen Besatzungszone, Berlin 1998, S. 111.
35 Vgl. Urteil des OLG Dresden vom 7.11.1946, in: Neue Justiz (1947), S. 65.
36 Vgl. den Bericht des Gothaer Staatsanwalts Biermann über seinen Aufruf an die Bevölkerung zur Mithilfe bei der Entnazifizierung vom 17.8.1946, ThHStA Weimar, Generalstaatsanwaltschaft Erfurt 184, Bl. 87.
37 Schreiben vom 18.11.1947, ThHStA Weimar, Kreisrat Weimar 275, unpaginiert.
38 Zentraler Befehl der SMAD vom 16.8.1947 über die Durchführung der Entnazifizierung durch deutsche Kommissionen und Gerichte.

ligen) DDR (BStU) in Erfurt[39] zeigt, dass sich diese Rechtsetzungspraxis als geeignetes Denunziationsmedium erwies, auf dessen Einsatz von Seiten der SED bzw. ihren Vertretern in der Justiz sehr gedrängt wurde. In diesem Zusammenhang konnte die SED sich zumindest partiell als Anlaufstelle für Denunzianten und Denunziantinnen profilieren, allerdings hauptsächlich für Zutragende aus den eigenen Reihen, was ja analog auch für die NSDAP gegolten hatte, wenn auch dort wesentlich umfangreicher. Insgesamt blieb das Mitteilungsverhalten jedoch auch hier deutlich unter den Erwartungen von Staatsführung und Justiz.[40]

Seit 1948 begann die vorwärts gewandte juristische Legitimation der Gewinnung freiwilliger Informationen aus der Bevölkerung, während die Aufarbeitung von NS-Denunziationen an Bedeutung verlor. Die Justiz war an der notwendigen Abgrenzung zur NS-Denunziationspraxis direkt beteiligt: »Unter gar keinen Umständen darf daher das ehrliche Bestreben, zur Abstellung sachlicher Mißstände beizutragen, mit der aus persönlichen Gründen erstatteten und dem Ziele der Vernichtung eines persönlichen oder politischen Gegners dienenden Anzeige, mit der schärfstens zu bekämpfenden böswilligen Denunziation verwechselt werden. Die Grenze mag nicht immer leicht zu erkennen sein. Sie zu finden, ist Sache des politischen Instinktes, der ehrlichen antifaschistischen Überzeugung, des demokratischen Rechtsbewußtseins.«[41] Auf diese Weise wurde ein gezielt in die Gesellschaft hineingetragener Kontrolldiskurs juristisch abgesichert.

5. Der Diskurs denunziationsrelevanter Rede

Die denunziationsrelevante Rede brachte nach 1933 eine Reihe von Topoi hervor, die als Kulminationspunkte der Kriminalisierung dienten. Vor allem öffentliche Bekenntnisse, die nicht-nationalsozialistische Affinitäten offenbarten, waren in den ersten Jahren des NS-Regimes prädestiniert dafür, denunziatorisches Handeln auszulösen. Die im NS-Staat gewünschte Eindimensionalität der politischen Meinungslandschaft bezog sich aber nicht nur auf gegenwärtige Vorkommnisse, sondern betraf auch Vergangenheitseinschätzungen. Aussagen, die den Nationalsozialismus mit der Weimarer Republik verglichen, mussten Verbesserungen konstatieren, um nicht eine Angriffsfläche zu bieten, die von Verfolgungsbehörden und Justiz als sanktionswürdig erachtet werden konnte.

In der SBZ entwickelte sich aus der Inkriminierung so genannter Frieden gefährdender Gerüchte ein Denunziationsdiskurs, der hauptsächlich von SED-Mitgliedern getragen wurde. Darin wurden ein möglicher neuer Krieg oder ein Besatzungswechsel, nationalsozialistisch konnotierte Ideen und Begriffe sowie Kritik an der Sowjetunion, der Militärregierung, der SED oder den ökonomischen Zuständen zu sanktionierbaren Gesprächsinhalten. Der Topos der Wachsamkeit gegenüber solchen als unerwünscht markierten Äußerungen wurde in diesem und anderen Zusammenhängen zu einem Schlüsselbegriff in der diskursiven Herrschaftsvermittlung der entstehenden DDR-Gesellschaft ausgebaut. Der Begriff war schon kurz nach Kriegsende als Element der veröffentlichten Rede präsent, wenn auch seine systematische Weiterentwicklung zu einer Determinante staatlichen und gesellschaftlichen Selbstverständnisses erst ab 1948 erfolgte. Die »Werktätigen« sollten seitdem regelmäßig mit kampagnenar-

39 Dort wurden von uns in erster Linie vom Ministerium für Staatssicherheit archivierte Strafprozessakten eingesehen.

40 Vgl. den Bericht des thüringischen OLG-Präsidenten Barth, ThHStA Weimar, Land Thüringen, Der Ministerpräsident, Büro des Ministerpräsidenten 1888, Bl. 73/74.

41 Der sächsische Generalstaatsanwalt Helm in einem Beitrag zum Thema »Volkskontrolle« im Frühjahr 1948, in: Neue Justiz (1948), S. 161.

tigen Aufrufen gegen »feindliche Umtriebe« mobilisiert werden, wodurch die betriebliche Überwachung forciert wurde.[42] Auch die Volkspolizei wurde in dieses Konzept der Selbst- und Fremdüberwachung eingebunden. Die Presse propagierte das neue Konzept besonders eifrig: »Es gilt daher auf allen Gebieten, zur Sicherung unserer demokratischen Entwicklung erhöhte Aktivität und Wachsamkeit an den Tag zu legen.«[43]

In politischen Diskursen wurden die Begriffe Demokratie und Frieden Vorstellungen von Faschismus und Sabotage gegenübergestellt und sehr spezifisch aufgeladen. Die moralische Dimension wurde anhand von Kategorien wie Ehrlichkeit und Böswilligkeit dichotomisch konturiert und in die Sphäre des Politischen integriert. Erich Mückenberger, seit 1949 1. Sekretär der SED Landesleitung Thüringen, hat diesen Zusammenhang prägnant so formuliert: »Auch das Leben nach dem sogenannten ›Feierabend‹, wie das familiäre und persönliche Leben eines jeden Genossen, jeder Genossin muß in Ordnung sein, einwandfrei und sauber, so daß es nicht gegen ... die sozialistische Moral verstößt. Saufereien, Frauengeschichten, korruptes Verhalten und Intrigantentum und Durchstecherei haben mit kommunistischer Moral nicht das geringste zu tun ...«[44] Zusammen mit der allgegenwärtigen Verschwörungspsychose und der überall vermuteten so genannten »Schädlingstätigkeit« mussten sich in diesem Bereich Herrschaftsinteressen der Partei und vielfältige Motive einzelner Mitglieder bündeln, denn, so ließ ein Angehöriger einer Kontrollkommission verlautbaren, »[wo] das Moralische anfängt, fängt der Gegner an zu arbeiten.«[45] Auf die so entstehenden diskursiven Rahmenbedingungen konnte aus privaten Interessenlagen heraus zugegriffen bzw. private und öffentliche Kommunikation anschlussfähig darauf ausgerichtet werden.

6. Denunziation als gesellschaftliches Handlungsmuster

Gaststätten waren der mit Abstand populärste Ort männlichen denunziatorischen Verhaltens im Nationalsozialismus.[46] Gleichermaßen prägend für die Anfangsphase des NS-Systems war der Kampf um die Besetzung der Öffentlichkeit mit Symbolen.[47] Grußformeln, Fahnen, Abzeichen und Gesten verschiedener Art waren Ausdruck politischer und sozialer Loyalitäten, die von der Staats- und Parteiführung als positives oder negatives Bekenntnis eingefordert wurden. Die vorherrschende Gemengelage von Rückzug, Anpassung, Opportunismus und Verrat[48] eröffnete dabei zahlreiche Ansatzpunkte für denunziatorisches Verhalten.

Mallmann und Paul haben den einschlägigen Befund von der Denunziation als »sozialem Geländegewinn« getroffen.[49] Dieser Aspekt wurde regelmäßig dort virulent, wo die Struktu-

42 Vgl. den Artikel: »Werktätige, seid wachsam!« vom 21.1.1948, ThHStA Weimar, »Thüringer Volk«.

43 Artikel: »Wachsame Volkspolizei«, 8.5.1948, ThHStA Weimar, »Thüringer Volk«. Vgl. zur Bedeutung des Wachsamkeitstopos auch Olaf Stieglitz, Sprachen der Wachsamkeit. Loyalitätskontrolle und Denunziation in der DDR und in den USA bis Mitte der 1950er Jahre, in: Marszolek/Stieglitz, Denunziation im 20. Jahrhundert, S. 119-135.

44 Erich Mückenberger, Kommunistische Moral und Parteidisziplin, in: Neuer Weg (1953) 11, S. 11–13, hier S. 12.

45 ThHSTA Weimar, BPA-SED Erfurt, Akte IV/4.11 – 292.

46 Für Heimtückefälle vgl. Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag, S. 337.

47 Vgl. Alf Lüdtke, Arbeitererfahrungen und deutscher Faschismus, in: Ders. (Hg.), Alltagsgeschichte. Zur Rekonstruktion historischer Erfahrungen und Lebensweisen, Frankfurt/M. 1989, S. 224–282, hier S. 235f.

48 Ebd., S. 230.

49 Mallmann/Paul, Herrschaft und Alltag, S. 229.

ren des NS-Systems mit traditionellen sozialen Ordnungen und Machthierarchien konkurrierten. Die überschaubaren ländlichen Sozialgefüge waren stabiler als die städtischen, was zu vermehrten Konflikten nach 1933 führte. Nach 1945 stellten sich den Behörden ebenso wie der Bevölkerung durch Kriegsfolgen und Auswirkungen der NS-Herrschaft sowie durch die von der Militäradministration umgesetzte sowjetische Strukturpolitik, die in zunehmendem Maße auch die der KPD/SED wurde, zahlreiche politische Herausforderungen. Die Entnazifizierung[50], Bodenreform[51], Sequestration[52] und die Umsiedlerintegration[53] bargen dabei jeweils spezifische Potentiale zur privaten Interessendurchsetzung. Angelpunkt für Anschuldigungen waren hierbei in erster Linie tatsächliche oder angebliche NS-Belastungen von Personen, die ins Visier der staatlichen Zugriffsmöglichkeiten gerückt werden sollten. Das weitgehende Festhalten der Behörden an den jeweiligen formalen Richtlinien der Verfahren engte jedoch den Spielraum für Denunzianten und Denunziantinnen ein. Insgesamt blieb der Effekt von Denunziationen für die Durchsetzung gesellschaftlicher Transformationsprojekte sehr begrenzt. Bedeutsamer waren sie für die Internierungen von sowjetischer Seite in den ersten Nachkriegsjahren[54], weil die Dehnbarkeit der Verhaftungskriterien vergleichsweise große Spielräume für Denunziationen ermöglichte. Als Konfliktaustragungsmuster im Alltag blieben sie zunächst ebenfalls virulent – ein möglicher Lerneffekt der NS-Diktatur – während die Erfolgsaussichten von Denunziationen bei den SBZ-Behörden wiederum geringer einzustufen sind als bei NS-Institutionen. Die neuen Justiz- und Verwaltungsbehörden prägten – im Gegensatz zum ideologischen Eifer der SED-Grundorganisationen – einen eher zurückhaltenden Umgang mit denunziatorischen Informationen aus[55], was aber durch die offensive Entgegennahme von Denunziationen durch die SMAD auch wieder mehr als ausgeglichen wurde.

7. Denunziation im Systemvergleich

Die staatlichen Regulierungsprozesse verliefen in beiden Systemen gegenläufig. Während man – trotz anders lautender Bekundungen hoher Repräsentanten des Regimes – im NS-Staat durchgängig von einer aktiven Entgegennahme denunziatorischer Informationen sprechen kann, wechselten offensive und defensive Lenkung des Informationsverhaltens einander ab. Zu Beginn der nationalsozialistischen Machtübernahme und noch einmal zu Kriegsbeginn gab es verstärkte Kontrollbemühungen um die denunziatorische Rede. In den jeweils darauf folgenden Zeiträumen ging es eher darum, den selektiven Umgang mit dem erreichbaren Informationsmaterial zu gewährleisten. In der Nachkriegszeit nahm die Offenheit gegenüber Denunziationen auf deutscher Seite ab, während sich die Aufnahmebereitschaft der Sowjets –

50 Zur Entnazifizierung vgl. neben Ruth-Kristin Rößler, Entnazifizierungspolitik der KPD/SED 1945–1948, Goldbach 1994 auch Helga Welsh, Revolutionärer Wandel auf Befehl? Entnazifizierungs- und Personalpolitik in Thüringen und Sachsen (1945–1948), München 1989.

51 Zur Bodenreform vgl. besonders Arnd Bauerkämper (Hg.), »Junkerland in Bauernhand«? Durchführung, Auswirkungen und Stellenwert der Bodenreform in der Sowjetischen Besatzungszone, Stuttgart 1996.

52 Zur Sequestration vgl. Norman Naimark, Die Russen in Deutschland, Berlin 1997, S. 218.

53 Zur Flüchtlingsintegration vgl. besonders Dierk Hoffmann/Michael Schwartz, Geglückte Integration? Spezifika und Vergleichbarkeiten der Vertriebenen-Eingliederung in der SBZ/DDR, München 1999.

54 Bodo Ritscher, Spezlager Nr. 2 Buchenwald, Weimar 1995, S. 43.

55 Dies zeigte sich an der Praxis der Sprechtage, ThHStA Weimar, Kreisrat Weimar 586 und 639.

so unsere Hypothese aufgrund der Hinweise in den Quellen – auf einem dem NS-Staat ähnlichen Level hielt bzw. dieses sogar teilweise übertraf. Die Lenkungsbemühungen nach 1945 können als durchgängig ansteigend bezeichnet werden. Während der Besatzungszeit war die Machtlandschaft dabei noch recht heterogen. Die SMAD, SED, das Innenministerium und die Polizei arbeiteten strategisch am Aufbau von Nachrichtenstrukturen, dagegen versuchten die Justiz und die Behörden der unteren Verwaltung am Anfang, rechtsstaatliche Maßstäbe zu wahren und denunziatorischem Verhalten keine allzu große Rolle zukommen zu lassen.

Beim Einfluss der Parteien auf das Denunziationsverhalten zeichnen sich auch signifikante Unterschiede zwischen NS-System und SBZ ab. Die NSDAP war in den dreißiger Jahren eher für die Verbreitung und Verdichtung unabhängig von ihr funktionierender Diskurse denunziatorischer Rede bedeutsam. Die SED spielte ab 1946 in diesem Zusammenhang eine prägende Rolle, weil sie relevante Denk- und Redeweisen stärker von außen in die Gesellschaft hineintragen musste und weniger an bestehende Dispositionen anknüpfen konnte. Nach 1945 ist also wesentlich mehr von einer Parallelisierung bzw. Kreuzung staatlicher und gesellschaftlicher Einflüsse mit denen der Partei auszugehen, während die NSDAP vorwiegend als Multiplikatorin auftrat.

Die Rolle der Justiz war in beiden Systemen eher nachvollziehend. Aus einer gewissen, zum Teil taktisch, aber auch sachlich begründeten Distanz heraus, orientierte sich die Justiz an den Vorgaben der Machthaber. Dabei bestanden die zum Großteil konformen und zum kleineren Teil abweichenden Handlungsstrategien zeitlich und inhaltlich nebeneinander. In den ersten Nachkriegsjahren nahm – trotz des umfassenden Personalaustauschs – die Distanz zwischen Justiz und staatlichen Entscheidungsträgern vorübergehend zu, was aber durch den bald autoritär durchgesetzten Führungsanspruch der SED nachhaltig ausgeglichen wurde. Während des Systemwechsels nach 1945 wurde die Position der Justiz – inklusive interner Widersprüche – sichtbarer und einflussreicher, da es um die Neuverteilung von Hoheitspositionen ging. Sie blieb aber mit ihrer Mehrheitsmeinung bzw. der ihrer maßgeblichen Exponenten im Fahrwasser der Macht.

Die Diskurse denunziatorischen Redens waren in beiden Systemen komplex. Während die Figur des Denunzianten begrifflich durchgängig negativ konnotiert blieb, wurden gleichzeitig Formen informationellen Verhaltens beschrieben, die aus der Sicht der Machthabenden nicht nur erwünscht waren, sondern sogar den Charakter einer politisch-moralischen Verpflichtung annehmen konnten. Wurde die »politische Aufmerksamkeit« im Nationalsozialismus als »Treupflicht gegen Führer und Volk« markiert, so wurde demgegenüber die Bevölkerung der SBZ/DDR systematisch auf das Paradigma der »Wachsamkeit« hin orientiert. Dabei trugen die Aufforderungen im NS-Staat noch stärker appellativen Charakter, dies sicher auch mit Blick auf das bereits vorhandene Angebot freiwilliger Informationen. Im selben Maß, wie die »Wachsamkeit« in der SBZ den Rang einer »Wahrnehmungsvorschrift« erlangte, war sie allerdings auch abgrenzungsbedürftig gegenüber der NS-Denunziationspraxis. Die soziale Diskreditierung des Denunziationsbegriffs – und damit auch die Vorbehalte in der Bevölkerung gegenüber jeglicher Form der Zuträgerschaft – nahm in der Nachkriegszeit zweifellos zu, weil Kooperation mit den Machthabern durch die Besatzungssituation und den virulenten Antikommunismus nunmehr in einem schlechteren Licht stand als vor 1945.

Während der Besatzungszeit und in zunehmendem Maße in der DDR verschlechterten sich die Aneignungschancen von Macht für Denunzierende stetig. Dies hing damit zusammen, dass es für die denunziationsrelevanten Herrschaftsprojekte im neuen Staat weniger mentale Anknüpfungspunkte und vorhandene soziale Dispositionen gab. Die Konsequenzen einer Denunziation wurden tendenziell weniger kalkulierbar, da die Vorgaben des Regimes undurchschaubarer und willkürlicher wurden. Damit wurde auch die Rollenverteilung zwi-

schen Tätern und Opfern dynamischer und wechselvoller und im umgekehrten Sinn die Rollenstabilität prekärer, was die Bereitschaft zur Denunziation zusätzlich negativ beeinflusste. Die allgemeine ökonomische Mangelsituation machte es auch schwieriger, Interessenkonvergenzen zwischen Staats- und Parteiführung und Bevölkerung herzustellen. Es lässt sich für den Nationalsozialismus treffend das Bild eines Denunziationsangebots zeichnen, auf das die Bevölkerung aus verschiedensten Interessenlagen zugreifen konnte und dessen praktische Ausgestaltung in dialektischer Dynamik zwischen staatlichen Stellen und Bevölkerung ausgehandelt wurde. Dagegen wurde in der SBZ/DDR spätestens ab 1948 eher eine Denunziationsnachfrage formuliert, die weitreichender, unspezifischer und unberechenbarer war und deshalb von regelmäßigen Zuträgern besser befriedigt werden konnte. Der 17. Juni 1953 schließlich markierte für die politisch Verantwortlichen das Scheitern dieses Systems, das auf Denunziationen zählte und diese durch eigene Nachforschungen unterfütterte. Der Aufbau des durchstrukturierten Spitzelwesens des Ministeriums für Staatssicherheit war die Folge.